

Schriftenreihe der Humanistischen Akademie Berlin-Brandenburg, Band 11

Ralf Schöppner (Hrsg.)

**Menschen stärken ohne Populismus.**  
Humanistische Weltanschauung zwischen  
Alltagshumanismus, Werturteilen und Wissenschaft

Alibri Verlag  
Aschaffenburg

2018



Hildegard Cancik-Lindemaier

# **Weltanschauung – immanent/transzendent**

## **1 „Weltanschauung“ im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**

### **1.1 Der Eingang des Begriffs „Weltanschauung“ in die Verfassung**

Der Begriff „Weltanschauung“ erscheint als Verfassungsbegriff erstmals in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919.

Art. 137 Abs. 7 lautet: „Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Art. 137 WRV ist unter Art. 140 in das Grundgesetz (GG) übernommen. Mit der zitierten Passage ist festgesetzt, dass alle die Religion betreffenden Regelungen in Art. 140 GG auch für Weltanschauungen gelten. Das Zustandekommen dieser Formulierung, die Einlassungen von Gegnern und Befürwortern in den beratenden Gremien sind in einer gedrängten Übersicht bei Christine Mertesdorf zusammengefasst.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Christine Mertesdorf: Weltanschauungsgemeinschaften. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung mit Darstellung einzelner Gemeinschaften. Schriften zum Staatskirchenrecht 39. Frankfurt a.M. u. a. 2008, S. 56-62. – Zu den Diskussionen im Parlamentarischen Rat: ebd. S. 67-78; zum Nationalsozialismus: ebd. S. 62-67.

## 1.2 Die juristische Kommentierung des Begriffs

Der Begriff „Weltanschauung“ stammt aus der Philosophie. In seinem Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung umschreibt Gerhard Anschütz<sup>2</sup> ihn wie folgt: „‘Weltanschauung’ (der Begriff kehrt in Art. 146 Abs. 2 wieder)<sup>3</sup> ist jede Lehre, welche das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt zu erkennen und zu bewerten sucht (nach H. Rickert).“ Anschütz erläutert: „Die hier angeordnete Gleichstellung der Weltanschauungsvereinigungen mit den Religionsgesellschaften bedeutet unverkennbar zugleich eine Gegenüberstellung von Religion und Weltanschauung. Es kann sich nur um solche Weltanschauungen handeln, die auf anderen als religiösen Grundlagen ruhen: irreligiöse oder doch religionsfreie Weltanschauungen (Atheismus, Materialismus, Monismus). Die Gleichstellung bezieht sich nur auf die in Art. 137 bezeichneten Rechte und Vorteile, insbesondere auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Abs. 4) und der Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechts (Abs. 5 Satz 2), sowie auf das Besteuerungsrecht (Abs. 6). Vollständige Gleichstellung ist nicht beabsichtigt, z. B. genießen die Weltanschauungsvereinigungen nicht den besonderen Schutz der Religionsgesellschaften nach § 166 StGB 166, 167. [...]“

Anschütz nimmt in seinem Kommentar eine Differenzierung vor, die im Verfassungstext nicht ausgesprochen ist; er konstatiert eine „Gegenüberstellung“ von Religion und Weltanschauung.<sup>4</sup> Im Verfassungstext sind die Begriffe beigeordnet: Weltanschauungen werden neben den – bereits als schutzwürdig anerkannten – Religionen genannt, ihre Gleichstellung festgestellt. Was versteht Anschütz unter „Gegenüberstellung“? „Es kann sich“, schreibt er, „nur um solche Weltanschauungen handeln, die auf anderen als religiösen Grundlagen ruhen: irreligiöse oder doch religionsfreie Weltanschauungen (Atheismus, Materialismus, Monismus).“

<sup>2</sup> Gerhard Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 (1. Aufl. 1921; völlig umgearbeitete 3./4. Aufl. 1925/26), 7. unveränderte Auflage Berlin 1928 (nach dieser Auflage wird zitiert; Definition S. 367 f.).

<sup>3</sup> Art. 146 WRV gehört zu den Bestimmungen über das Schulwesen; Abs. 2 lautet: „Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, [...]“. Ausführlicher historischer Kommentar zu Art. 146 (über die Kämpfe um die „Einheitsschule“) von Anschütz, ebd. S. 382-384.

<sup>4</sup> Bemerkenswert ist die suggestive Formulierung: „bedeutet unverkennbar zugleich eine Gegenüberstellung“.

## 1.3 Interpretation des rechtssprachlichen Befundes

### 1.3.1 „Gleichstellung der Weltanschauungsvereinigungen mit den Religionsgesellschaften“

Mit der Formulierung „Gleichstellung der Weltanschauungsvereinigungen mit den Religionsgesellschaften“ scheint eine logisch plausible Überordnung des Weltanschauungsbegriffs als des weiteren Begriffs, der auch Religionen umfassen würde, zunächst ausgeschlossen.<sup>5</sup> Den Religionen ist von vornherein ein Sonderstatus zugesprochen, Weltanschauungen sind als „irreligiöse oder doch religionsfreie“ ausschließlich durch ihren Bezug auf Religionen definiert. Damit wird freilich am Ende die gute alte Definition nach *genus proximum* (dem nächsthöheren Gattungsbegriff) und *differentia specifica* (dem eigentümlichen Unterschied, Art-Unterschied) doch wieder bemüht: Wem sollten „irreligiöse oder doch religionsfreie“ Weltanschauungen „gegenübergestellt“ sein, wenn nicht religiösen Weltanschauungen?<sup>6</sup>

Die Asymmetrie, die in dieser Unklarheit sich offenbart, ist die Konsequenz der historischen Entwicklung. Zu der längst bekannten und privilegierten Größe „Religion(en)“ kommt – durch Kämpfe errungen – etwas Neues hinzu: Die Autoren der Weimarer Reichsverfassung addieren gewissermaßen mechanisch den Begriff „Weltanschauungsgemeinschaften“. Das staatskirchenrechtliche System allerdings wird nicht neu gestaltet. Fortan wird Weltanschauung charakterisiert durch die ständige Vergleichung mit Religion(en). Anders formuliert: Von der Religion her wird bestimmt, was unter Weltanschauung zu verstehen sei. Es sind grundsätzlich negative Bestimmungen: „nichtreligiös, irreligiös, areligiös, religionslos“. Verwandte Charakterisierungen haben dieselbe Struktur: „konfessionslos“, „gottlos“, „nur diesseitig“ etc. Dieser Sprachgebrauch suggeriert ein Fehlen, einen

---

<sup>5</sup> Dieses Verhältnis ist vorausgesetzt z. B. bei Thomas Heinrichs: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf dem HVD. In: Ders.: Religion und Weltanschauung im Recht. Aschaffenburg 2017, S. 233-245, S. 233: „Religionsgemeinschaften, Kirchen, säkulare Verbände sind Formen von Weltanschauungsgemeinschaften.“

<sup>6</sup> Zu der in der Bonner Dissertation von Patrick Hoffmann vorgeschlagenen Definition der Weltanschauung als „aliud“ (Patrick Hoffmann: Die Weltanschauungsfreiheit. Analyse eines Grundrechts. Berlin 2012) siehe Kap. 2.2.

mangelhaften Zustand. Hier ist ein Grund gelegt für Möglichkeiten der Diskriminierung von Weltanschauungen.<sup>7</sup>

### 1.3.2 Der philosophische Kontext zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Seit der Weimarer Verfassung hat sich in der Rechtssprache „Weltanschauung(sgemeinschaft)“ als gleichberechtigtes Pendant zu „Religion(sgesellschaft)“ eingebürgert. Um es zu wiederholen: Der historisch fortschrittliche Akt, dass die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgesellschaften gleichgestellt wurden, hat – nicht zuletzt unter dem Einfluss des ersten Kommentators der Weimarer Reichsverfassung – dazu geführt, dass Weltanschauungen nunmehr als „nicht religiös“ den Religionen gegenübergestellt werden, während in den Verfassungstexten die Beiordnung bestehen bleibt. Im Grundgesetz heißt es:

Art. 4 Abs. 1: „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ – oder:

Art. 33 Abs. 3: „Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“

Die Verfassungstexte enthalten keine inhaltlichen Unterscheidungen, können sie nicht enthalten, weil die inhaltliche Bestimmung von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften diesen selbst obliegt. Nach herrschender Meinung, insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, handelt es sich um ein einheitliches Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>8</sup> Unter dieser Voraussetzung ist eine Unterscheidung nicht notwendig. Diese Auffassung ist allerdings nicht unbestritten.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Dazu allgemein: Thomas Heinrichs: Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken. (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Stand 2016), Berlin [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) (abgerufen am 4.11.17). – Vgl. auch unten Abschnitt 3.1.

<sup>8</sup> Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 4 Rn. 58; vgl. bes. Fn. 130.

<sup>9</sup> Karl-Hermann Kästner nimmt prinzipielle Gleichheit an, fordert aber Unterscheidung in Einzelfällen. Vgl. Karl-Hermann Kästner: Aspekte religiöser und weltanschaulicher Freiheit in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In: Hans U. Anke/Daniel Couzinet/Christian Traulsen (Hrsg.): Gesammelte Schriften. Tübingen 2011 (JusEccI 94), S. 158-177, hier bes. S. 166. – Kästner diskutiert in diesem Zusammenhang auch Meinungen, die ei-

Inhaltlich bleibt der Begriff Weltanschauung leer. Für seine formale Definition hat Gerhard Anschütz sich im Jahre 1921 auf den Philosophen Heinrich Rickert berufen: „jede Lehre, welche das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt zu erkennen und zu bewerten sucht (nach H. Rickert)“ – so Anschütz lakonisch, ohne nähere Angaben.<sup>10</sup> Warum gerade Rickert (1863–1936)?<sup>11</sup> Warum nicht Wilhelm Dilthey (1833–1911), der bereits vor Rickert den Begriff eingehend analysiert und systematisch gegen Philosophie und Wissenschaft abgegrenzt hatte?<sup>12</sup>

In der zweiten Hälfte des 19. und im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts ist der Begriff Weltanschauung in Philosophie, Literatur und Kunst präsent, wird unbefragt und unbefangen verwendet. In Nietzsches Nachlass etwa findet sich der Titel *Dionysische Weltanschauung*.<sup>13</sup> Der Kunsthistoriker Erwin Panofsky hielt am 10.11.1920 seine Antrittsvorlesung an der Universität Hamburg über das Thema: „Michel Angelo und Lionardo. Ein Gegensatz der künstlerischen Weltanschauung“.<sup>14</sup>

Wie Rickert siedeln andere Philosophen jener Epoche in ihren Definitionsvorschlägen den Begriff in einer Dreier-Konstellation an: Philosophie – (Natur-)Wissenschaft – Weltanschauung, so etwa Karl Jaspers: *Psychologie der Weltanschauungen* (1. Aufl. Berlin 1919); Sigmund Freud überschreibt seine 35. Vorlesung zur *Einführung in die Psychoanalyse* kurz: „Über eine Weltanschauung“.<sup>15</sup> Martin Heidegger vertritt in den 1920er-

---

nen einheitlichen Begriff der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft deswegen postulieren, weil der religiös neutrale Staat keine Möglichkeit einer inhaltlichen Abgrenzung habe.

<sup>10</sup> Anschütz bietet kein wörtliches Zitat, sondern paraphrasiert „nach Rickert“.

<sup>11</sup> Eine Spezialuntersuchung zu dieser Frage ist mir nicht bekannt.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. Wilhelm Dilthey: *Die Typen der Weltanschauung und ihre Ausbildung in den Metaphysischen Systemen*. Berlin 1919 (bes. Teil II: „Die Typen der Weltanschauung in Religion, Poesie und Metaphysik“).

<sup>13</sup> Friedrich Nietzsche: *Die dionysische Weltanschauung* (1870). In: Giorgio Colli / Mazzino Montinari (Hrsg.): *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 1. München 1980, S. 551-577.

<sup>14</sup> Vgl. Karen Michels: *Sokrates in Pöselndorf*. Erwin Panofskys Hamburger Jahre. Göttingen 2017, S. 39; vgl. ebd. S. 24 f.

<sup>15</sup> Sigmund Freud: *Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse* (Erstpublikation 1933). In: *Studienausgabe* Bd. I, Frankfurt a.M. 1969. Freud betont ironisch das illusionäre Element in Weltanschauungen: „Ich meine also, eine Weltanschauung ist eine intellektuelle Konstruktion, die alle Probleme

Jahren eine vergleichbare Auffassung.<sup>16</sup> Für einen Alltagssprachlichen Gebrauch des Begriffs, wie er in Konversationslexika dokumentiert ist, bietet Horst Groschopp in seiner Sammlung zur Begriffsgeschichte zusätzliche Belege. Es ergibt sich eine unklare Gemengelage aus formalen und inhaltlichen Bestimmungen.<sup>17</sup>

Dass Anschütz sich auf den Neukantianer Rickert bezieht, mag einen Grund darin haben, dass gerade 1921 dessen *Allgemeine Grundlegung der Philosophie* erschienen war. Ihr III. Kapitel ist überschrieben: „Philosophie und Weltanschauung“. Augenscheinlich kam es Anschütz darauf an, eine möglichst aktuelle Publikation heranzuzuziehen; die philosophiegeschichtliche Debatte um den Begriff hat er entweder nicht wahrgenommen oder für nebensächlich gehalten.<sup>18</sup> Dabei hat er offenbar übersehen, dass Rickert den Begriff „Weltanschauung“ weit fasst und Religion als eine ihrer Unterarten subsumiert: „Weltanschauungen bilden sich im vorwissenschaftlichen oder außerwissenschaftlichen Leben. Sie zeigen die Form einer Religion, einer künstlerischen, einer sittlichen, einer politischen Überzeugung.“<sup>19</sup>

---

me unseres Daseins aus einer übergeordneten Annahme einheitlich löst, in der demnach keine Frage offen bleibt und alles, was unser Interesse hat, seinen bestimmten Platz findet.“ Diese Illusion nimmt er allerdings im Laufe seiner Argumentation als menschliches Phänomen ernst. Der Psychoanalyse weist er eindeutig ihren Platz auf Seiten der Wissenschaft zu. Freud hält eine „wissenschaftliche Weltanschauung“ im Gegensatz zu einer „religiösen Weltanschauung“ für möglich.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. Martin Heidegger: *Die Grundprobleme der Phänomenologie* (Vorlesung Freiburg 1919/20). Frankfurt a.M. 2005 (entspricht der Gesamtausgabe Bd. 24, nach der Publikation von 1927), Einleitung S. 6; Heidegger charakterisiert die Bedeutung des Wortes, „die wir heute kennen, einer selbstvollzogenen, produktiven und dann auch bewußten Weise, das All des Seienden aufzufassen und zu deuten“.

<sup>17</sup> Horst Groschopp: *Weltanschauung/Weltanschauungsgemeinschaften*. In: Hubert Cancik/Horst Groschopp/Frieder Otto Wolf (Hrsg.): *Humanismus: Grundbegriffe*. Berlin/Boston 2016, S. 409-414.

<sup>18</sup> Heinrich Rickert: *Allgemeine Grundlegung der Philosophie*. Tübingen 1921, S. 24-36. Auch die Angabe dieses Werk von Rickert bei Mertesdorf (siehe Fn. 1 hier) weist kein Zitat nach. – Nicht weiterführend für diese Fragestellung ist der Verweis auf einen Aufsatz von 1933 (Rickert: *Wissenschaftliche Philosophie und Weltanschauung*. In: *Logos* 22, 1933, S. 37-57) bei Heinrichs: *Weltanschauung als Diskriminierungsgrund*, S. 7.

<sup>19</sup> Rickert: *Allgemeine Grundlegung*, S. 25. Rickert setzt verschiedene Weltanschauungstypen voraus: „atheoretische oder außerwissenschaftliche, d. h. religiöse, ethische, politische oder ästhetische Weltanschauungen“ (ebd. S. 33).

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Versuch des ersten Kommentators, den 1919 in die Verfassung eingeführten Begriff „Weltanschauung“ philosophisch zu präzisieren und damit juristisch handhabbar zu machen, ist mit einem interpretatorischen Fehler behaftet, der die begriffliche Asymmetrie der Nebeneinanderordnung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verstärkt: Der Philosoph Rickert garantiert durchaus nicht, wofür er von Anschütz in Anspruch genommen wird. Diese Inkonsistenz wird sich in der Rechtsprechung vergrößern. So ist zwar, beispielsweise durch Gerhard Czermak,<sup>20</sup> der Status quo folgendermaßen korrekt beschrieben: „Daraus [d. h. aus dem Wortlaut der Verfassungstexte] ergibt sich, dass rechtlich Religion und Weltanschauung als begrifflich inhaltsgleiche Parallelen zu verstehen sind. Der ebenfalls übliche allgemeine Sprachgebrauch, wonach ‘Weltanschauung’ gern als Oberbegriff für religiöse und nicht-religiöse Auffassungen verwendet wird, ist daher nicht der des GG und damit des Verfassungsrechts.“ Juristisch korrekt, verdeckt dieser Satz allerdings die Schwierigkeiten auch der juristischen Auslegung eher, als dass er sie klärte oder gar beseitigte.

Zu dem deutschen Wort „Weltanschauung“ gibt es in den anderen europäischen Sprachen keine genaue Entsprechung. Es gilt als unübersetzbar, wird daher in philosophischen Texten entweder als solches übernommen oder mit eigens konstruierten Wendungen nachgebildet, wie im französischen *vision du monde*, *conception du monde* oder im englischen *world-view*.<sup>21</sup> In den amtlichen englischen und französischen Fassungen der Normtexte der Europäischen Union erscheinen derartige Wendungen nicht. Was im Deutschen als „Weltanschauungsfreiheit“ eigens benannt wird, ist dort subsumiert unter Glaubens- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung. Wenn der Unterschied zur Religion hervorgehoben werden soll, ist im Englischen von *belief(s)* die Rede, im Französischen von *conviction(s)*, im Italienischen von *credo*. „Weltanschauung“ erscheint nur in den deutschen Fassungen.<sup>22</sup> Die EU-Gesetzgebung respektiert die

---

<sup>20</sup> Gerhard Czermak: Religionsrecht oder Weltanschauungsrecht (<https://weltanschauungsrecht.de/religionsrecht-oder-weltanschauungsrecht> – abgerufen am 7.2.2018); Erstpublikation in: Ders.: Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht. Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft. Aschaffenburg 2009.

<sup>21</sup> Vgl. Pascal David: Weltanschauung. In: Barbara Cassin (Hrsg.): Dictionary of Untranslatables. Princeton/Oxford 2014, S. 1224-1225.

<sup>22</sup> Entsprechende Formulierungen in Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und Art. 2 EMRK Zusatzprotokoll (1952). Denselben Befund bietet

nationalen rechtlichen und rechtssprachlichen Traditionen;<sup>23</sup> ihre Kompatibilität ist offensichtlich nicht strittig.

## 1.4 Höchstrichterliche Rechtsprechung

In einem besonderen Fall – einer Klage der Osho-Bewegung gegen die Bundesrepublik Deutschland – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil vom 27.3.1992 folgendermaßen definiert: „Unter Religion oder Weltanschauung ist eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen; dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende (‘transzendente’) Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche (‘immanente’) Bezüge beschränkt. Einer näheren Einordnung der von den Klägern gepflegten Lehren als Religion oder als Weltanschauung bedarf es nicht, weil die Weltanschauung der Religion in Art. 4 Abs. 1 GG rechtlich gleichgestellt ist.“<sup>24</sup>

Durch das Gegensatzpaar „transzendent/immanent“ wird mit dieser Aussage des BVerwG eine weitere Unterscheidung in die Rechtssprache eingeführt, die in den Gesetzestexten nicht vorhanden ist. Seit diesem Urteil ist diese Unterscheidung jedoch allgemein üblich geworden. Christine Mertesdorf übernimmt in ihrer umfangreichen Dissertation über „Weltanschauungsgemeinschaften“ die Definition des BVerwG sogar als Grundla-

---

die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRCh) von 2000 ff. Zum Streit um einen Bezug auf Religion in der Präambel der EuGRCh vgl. Rolf Schwanitz: <https://hpd.de/node/12914> (abgerufen am 16.1.2018). Nur in der deutschen Fassung kommt das Wort „religiös“ vor. – Eingehende Diskussion der Übersetzbarkeit in internationalen Gesetzestexten bei Heinrichs: Weltanschauung als Diskriminierungsgrund, S. 18-20.

<sup>23</sup> Vgl. Art. I-52 der EU-Verfassung vom 29. Oktober 2004. In deren Präambel ist neben dem „kulturellen“ und „religiösen“ das „humanistische Erbe Europas“ ausdrücklich aufgeführt.

<sup>24</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.3.1992, 7 C 21/90, BVerwGE Bd. 90, S. 112 (115 f.). Es handelt sich um eine Klage der Osho-Bewegung gegen die Bundesrepublik Deutschland. – Bemerkenswert ist die implizite Abwertung von Weltanschauung durch die Formulierung „sich ... beschränkt“. – Mit dem ausdrücklichen Verzicht auf „nähere Einordnung“ wird die Notwendigkeit der vorausgehenden Distinktion „transzendent/immanent“ in irritierender Weise wieder relativiert.

ge.<sup>25</sup> Dieser Sprachgebrauch wurde in das „Humanistische Selbstverständnis“ (Fassung 2015) eingeschrieben:<sup>26</sup> „Dennoch verzichten wir auf die verheißungsvollen Heilsbotschaften einer ausgleichenden Gerechtigkeit in einem unbekanntem Jenseits sowie einer transzendenten, sinngebenden Instanz. [...] Unser Humanismus ist weltlich orientiert.“ – Auf Mertesdorf beruft sich auch Horst Groschopp für seine Definition von Weltanschauung: „eine wertende Stellungnahme zum Weltganzen, welche allein unter immanenten Aspekten Antwort auf die letzten Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des menschlichen Lebens zu geben sucht. Diese eine Transzendenz verneinende Sicht ist wesentlich Produkt der Freidenkerbewegung, der Säkularisierung und besonders der Revolution von 1918.“<sup>27</sup>

Gestützt auf statistische Untersuchungen über den Gottesglauben von Kirchenmitgliedern kommt Thomas Heinrichs zu folgender Differenzierung:<sup>28</sup> „Die Unterscheidung in ‘transzendent’ oder ‘diesseitig’ ermöglicht daher theoretisch zwar eine klare Differenzierung, ist in der Praxis aber nicht tauglich.“ Der praktischen Untauglichkeit der Unterscheidung wird man gern zustimmen; wie steht es aber mit der „theoretisch [...] klare[n] Differenzierung“?<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Christine Mertesdorf: Weltanschauungsgemeinschaften, S. 129: Weltanschauung ist gleich immanent; S. 138: Religion ist gleich transzendent. Auch die Dissertation von Patrick Hoffmann: Die Weltanschauungsfreiheit, arbeitet mit dem Unterscheidungspaar „transzendent/immanent“; auf die Triftigkeit der philosophiegeschichtlichen Partien ist hier nicht einzugehen. Vgl. die kritische Rezension dieser Arbeit durch Gerhard Czermak: Unklare „Weltanschauungsfreiheit“. In: hpd 18.11.2013 – <https://hpd.de/node/17197> (abgerufen am 4.11.17).

<sup>26</sup> [https://humanistisch.de/sites/humanistisch.de/files/hvd-berlin-brandenburg/docs/2017/04/humanistisches\\_selbstverstandnis\\_2016\\_broschuere.pdf](https://humanistisch.de/sites/humanistisch.de/files/hvd-berlin-brandenburg/docs/2017/04/humanistisches_selbstverstandnis_2016_broschuere.pdf) (abgerufen am 23.10.2017).

<sup>27</sup> Groschopp: Weltanschauung/Weltanschauungsgemeinschaften, S. 409, unter Bezugnahme auf Mertesdorf, S. 129.

<sup>28</sup> Heinrichs: Weltanschauung als Diskriminierungsgrundlage, S.13.

<sup>29</sup> Vorsichtig und pragmatisch formuliert Czermak (Religionsrecht oder Weltanschauungsrecht), dass „selbst ‘Immanenz’ und ‘Transzendenz’ keine stets klaren Entscheidungskriterien liefern“.

## 2 „Transzendent/immanent“ – zu einer gängigen Unterscheidung

Das Gegensatzpaar „transzendent/immanent“ wird nicht in den Verfassungstexten und, wenn ich recht sehe, nur in der einen zitierten höchstrichterlichen Entscheidung von 1992 verwendet.<sup>30</sup> Es kann also nicht als gängige Rechtsprechung gelten und hat nicht dieselbe Dignität und Bindungsfähigkeit wie der Begriff „Weltanschauung“. Das heißt, dass diese Unterscheidung in Hinsicht auf die gesetzliche Regelung nicht als wesentlich oder gar zwingend anzusehen ist.<sup>31</sup> Warum aber wird sie gebraucht, genauer: Was ist damit gemeint?

### 2.1 Zur Wort- und Begriffsgeschichte von „transzendent“

Der Duden unterscheidet zwei Bereiche, in denen das Wort gebraucht wird:

(a) Philosophie und (b) Mathematik.

a) Philosophischer Sprachgebrauch: „die Grenzen der Erfahrung und der sinnlich erkennbaren Welt überschreitend; übersinnlich, übernatürlich“;

b) mathematischer Sprachgebrauch: „über das Algebraische hinausgehend“. Ein bekanntes Beispiel: Die Zahl  $\pi$  ist eine transzendente Zahl.

Die hier gebotene Beschreibung des philosophischen Sprachgebrauchs ist mindestens unklar, insofern der erkenntnistheoretische Gebrauch des Wortes „die Grenzen der Erfahrung überschreitend“ vermischt wird mit einem metaphysischen: „die Grenzen [...] der sinnlich erkennbaren Welt überschreitend“; „übernatürlich“. Immerhin wird die Breite des Bedeutungsspektrums erkennbar.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Allerdings wird diese Unterscheidung in alltäglichen Streitfällen etwa im Bereich des Arbeitsrechts, der Schule, von Besteuerung und Subventionen – früher auch besonders der Wehrpflicht – häufiger gebraucht. Fallbeispiele dazu u. a. bei Hoffmann: Die Weltanschauungsfreiheit, S. 140 mit Fn. 182 und 183. Eine Skizze der Problemlage ebd. S. 140-143.

<sup>31</sup> Gegen Christine Mertesdorf: „Weltanschauungspflege“ juristisch gesehen. In: Horst Groschopp (Hrsg.): Humanistik. Beiträge zum Humanismus. Aschaffenburg 2012, S. 231-246, hier: S. 232 und im Resümee S. 246.

<sup>32</sup> Knappe, aber verlässliche systematische Informationen bieten die Artikel „transzendent/Transzendenz“, „transzendental“, „Transzendentalien“ und „Transzendentalphilosophie“ von Oswald Schwemmer. In: Jürgen Mittelstraß (Hrsg.):

Die Wort- und Begriffsgeschichte entfaltet sich aus der konkreten Bedeutung des lateinischen Wortes *transcendere* – übersteigen, überschreiten, übertreffen. Was bzw. welche Grenze überschritten wird, ist offen. Das Substantiv Transzendenz ist nicht antik. Im Mittelalter werden von dem Verb adjektivische Formen gebildet – *trancendentia* und *transcendentalia* (Neutr. Pl.) – und substantiviert: „etwas, das übersteigt“. Als Transzendentalien werden grundlegende Eigenschaften bezeichnet, welche allem, was ist, zukommen, über die unterscheidenden (aristotelischen) Kategorien hinaus.<sup>33</sup>

## 2.2 Der philosophische Sprachgebrauch

Ein Versuch, die Fülle der Bestimmungen und Debatten zusammenzufassen, kann nur scheitern.<sup>34</sup> Man kann aber feststellen, dass der methodisch-dynamische Aspekt – „von einem zum anderen fortschreiten, überschreiten“ – immer, mindestens immer auch, vorhanden ist. Die Festlegung auf ein Absolutes, das alles überschreitet, ohne selbst überschritten zu werden, und in dem alles Erkennen endet, sodass alle Widersprüche zusammenfallen, z. B. eine Gottheit oder „das Göttliche“, ist eine Einengung. Dies gilt erst recht für die Bedeutung „Jenseits“, eine mythisierende Ortsbestimmung außerhalb der Welt. Diese metaphysische Traditionslinie beginnt bei Platon,<sup>35</sup> wird im Neuplatonismus ausgearbeitet und schließlich in der christlichen Scholastik verfestigt.<sup>36</sup>

---

Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Bd. 4. Stuttgart/Weimar 1996, S. 332-336.

<sup>33</sup> Aristotelische Kategorien: Substanz, Quantität, Qualität usw. – Die klassische Dreiheit der Transzendentalien bei Thomas von Aquin (de veritate quaest. 21, art. 1) und anderen lautet: das Eine (*unum*); das Wahre (*verum*); das Gute (*bonum*).

<sup>34</sup> Im Historischen Wörterbuch der Philosophie (HistWbPhil) umfasst der Artikel „Transzendental; Transzendentalphilosophie“ (Bd. 10, Sp. 1358-1438) 81 Spalten; der Artikel „Transzendenz“ (Sp. 1442-1455) 14 Spalten (darin Sp. 1442-1447 der Abschnitt „I. Antike“ von Jens Halfwassen).

<sup>35</sup> Zu dem platonischen Konzept eines Aufstiegs zu dem Guten, das „jenseits des Seins“ ist – *epékeina tes ousías* (ἐπέκεινα τῆς οὐσίας: Platon, Staat 509b 6-10) –, siehe Hans Joachim Krämer: ΕΠΕΚΕΙΝΑ ΤΗΣ ΟΥΣΙΑΣ. In: Archiv für Geschichte der Philosophie 51, 1969, S. 1-30.

<sup>36</sup> Vgl. die *coincidentia oppositorum* des Nikolaus von Kues.

Das Wortfeld „transzendieren“ und „transzendental“ gehört aber vor allem in das Begriffsinventar der Erkenntnistheorie und Logik. Das gilt – bei allen notwendigen Unterscheidungen – auch für Kants Begriff des Transzendentalen, der Reflexion über die Möglichkeit von Erkenntnissen a priori.<sup>37</sup>

Sobald man diese Begriffe inhaltlich präzisieren will, muss man angeben, was überschritten wird. Das kann durch Angabe von Beziehungen geschehen, wie in dem erwähnten Gegensatzpaar transzendent/immanent, also außerweltlich, überweltlich/innerweltlich. Dies aber ist, wie die Geschichte der Philosophie zu erkennen gibt, nicht die einzige, nicht einmal die bedeutendste Bestimmung des Wortes transzendent. Bei Kant lautet das Beziehungspaar transzendental/empirisch.

Als wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs „Religion“ ist die Zuschreibung einer transzendenten Wirklichkeit nicht tauglich. Ein umstrittener Religionsbegriff wiederum kann nicht zur Definition von Weltanschauung herangezogen werden. Dem Dilemma der Konstruktion eines Gegensatzes zwischen zwei Unbekannten versucht Patrick Hoffmann zu entgehen, indem er Weltanschauung nicht als Gegensatz zu Religion verstanden wissen will, sondern als ein „aliud“, das keine Schnittmenge mit Religion aufweise.<sup>38</sup> „Aliud“ ist ein Terminus aus dem Vertragsrecht; als aliud bezeichnet man eine Leistung, die mit der vertraglich vereinbarten nichts gemein hat, also etwas vollkommen anderes ist. Ob mit dieser Übertragung die praktischen Abgrenzungsprobleme in der Rechtsprechung behoben wären, ist zu bezweifeln. Der Terminus „anderes“ sagt lediglich aus, was etwas nicht ist. Und wer würde bestreiten, dass Weltanschauung etwas „anderes“ ist als Religion?

---

<sup>37</sup> Eine häufig zitierte Definition: „Ich nenne alle Erkenntnis transzendental, die sich nicht sowohl mit Gegenständen, sondern mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, sofern diese a priori möglich sein soll, überhaupt beschäftigt“: Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft, 2. Auflage 1787, Einleitung VII (ist gleich Kant: Akademie-Ausgabe, Bd. III, S. 43).

<sup>38</sup> Hoffmann: Die Weltanschauungsfreiheit, S. 142 f., 149, 151 f., 320.

### 3 Überschreiten und Offenheit – anthropologische Kategorien

3.1 Die Abwehr von „Transzendenz“ und das entschiedene Bekenntnis zu „Immanenz“, zu „Diesseitigkeit“ wird allerdings bis heute auch als fester Bestandteil humanistischen Selbstverständnisses tradiert.<sup>39</sup> Das ist aus der Geschichte der Freidenker-Bewegungen erklärbar, aber keine notwendige Konsequenz. Man könnte von einer Substanzialisierung der historischen Situation des Widerstands gegen die Dominanz der Kirchen sprechen: Das „Weltbild“ des Gegners, also eine polemische Fremd-Darstellung, wird in die Selbstdefinition übernommen, sei es eher philosophisch formuliert als „Transzendenz/Immanenz“, sei es in den mythischen Bildern von „Jenseits und Diesseits“ oder noch schlichter „Himmel und Erde (Welt)“.

Humanisten haben aber gute Gründe, sich dem Oktroi eines Schemas „transzendent gegen immanent“ zu verweigern. Jene Klassifikation in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1992 ist eine Fortschreibung eines alten polemischen Schemas. Bereits in der Formulierung „während sich die Weltanschauung auf innerweltliche (‘immanente’) Bezüge beschränkt“, offenbart sich eine Abwertung gegenüber der Religion. Die Religion, so wird unterstellt, hat ein „Mehr“, an das eine Weltanschauung nicht heranreicht. Anders gesagt: Humanismus ist beschränkt. Dieser Hintersinn ist impliziert in vielen Bezeichnungen für Menschen, die nicht einer Religion angehören: Religionslose, Konfessionslose, Ungläubige, Gottlose, Atheisten – immer geht es um ein Nichthaben bzw. Nichtsein. Implizit wird dabei jeweils vorausgesetzt, dass das, was eine Weltanschauung angeblich nicht hat, existiert. Der Ausdruck „die Existenz Gottes leugnen“ macht dies besonders deutlich. Leugnen ist eine Form des Lügens, heißt, eine Wahrheit, obwohl man sie kennt, nicht anerkennen.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Ein dogmatisch auf die Begriffe „Transzendenz/Immanenz“ gegründetes Selbstverständnis vertritt z. B. Ernst Grewel: Das Unversöhnliche akzeptieren, das Gemeinsame suchen. Humanismus und Religion. In: Manfred Isemeyer (Hrsg.): Humanismus ist die Zukunft. Festschrift „Hundert Jahre Humanistischer Verband Berlin“, Berlin 2006, S. 101-111, bes. S. 103 und 108.

<sup>40</sup> Der von Horst Groschopp benutzte Ausdruck „Religionsersatz“ dürfte den Standpunkt vieler Gegner treffen: „Humanismus [ist heute], neben anderen Weltanschauungen (etwa Freireligiöse, Unitarier, Deutschgläubige, Monisten) im engführenden deutschen Staat-Kirche-Recht gedacht als eine Art Religi-

3.2 Damit wird ein Bild vom Menschen suggeriert, das dogmatisch fixiert ist. Die Anthropologie des Humanismus besteht demgegenüber auf der Offenheit des Menschen als der Grundlage seiner Freiheit.

Um zu ergründen, was der Mensch sei, nutzt antike Anthropologie Mythen – überlieferte Erzählungen von der Entstehung der Menschen, der Götter, der ganzen Welt – und die Erfahrungen des Alltags. Der Vergleich fördert Gemeinsamkeiten und Unterschiede zutage. Anders als die Götter sind die Menschen sterblich, wie die Tiere. Anders als die Tiere erscheinen die Menschen in vieler Hinsicht als mangelhaft ausgestattet. Der Philosoph Platon (Athen, 4. Jahrhundert v.u.Z.) erfindet oder benutzt seinerseits einen Mythos, um den Diskurs zu veranschaulichen. Er lässt den Sophisten Protagoras von der Erschaffung der sterblichen Lebewesen erzählen:<sup>41</sup> Die Götter hatten diese im Erdinnern aus den vier Elementen gebildet und den Brüdern Epimetheus und Prometheus übergeben; die sollten sie mit allem, was sie zum Leben brauchten, ausstatten. Als Epimetheus die Tiere mit vielfältigen Eigenschaften, mit Schutz gegen Hitze und Kälte und mit je eigener Nahrung versehen hatte, war für das Menschengeschlecht nichts mehr übrig. Sein Bruder Prometheus musste feststellen, dass alle anderen Lebewesen wohlversorgt waren; allein der Mensch war nackt, unbeschuht, ohne Lager und ohne Waffen. Um den Menschen zu retten, stahl Prometheus dem Hephaistos und der Athene Wissen und Kunstfertigkeit zusammen mit dem Feuer und beschenkte damit den Menschen. Dieser, der so am Göttlichen Anteil gewonnen hatte, errichtete den Göttern Altäre, erfand Sprache und Kultur.

Der Mensch, so versucht es dieser Mythos zu fassen, ist nicht von Natur aus fertig, noch ist er die Krone der Schöpfung; jedes Tier ist besser ausgestattet als er. Indem er jedoch schöpferisch diese Mängel kompensiert, erschafft er sich die Kultur, gewissermaßen als eine „zweite Natur“.<sup>42</sup> Das menschliche Neugeborene, so lautet eine römisch-imperiale Variante,

---

onsersatz für konfessionsfreie Menschen“, siehe Groschopp: *Weltanschauung/Weltanschauungsgemeinschaften*, S. 409.

<sup>41</sup> Platon: Protagoras 320d-322a. Deutsche Übersetzung (von Johann Samuel Müller) in: Platon. *Mit den Augen des Geistes*. Nachwort und Anmerkungen von Bruno Snell. Frankfurt a.M./Hamburg 1955, S. 22-24.

<sup>42</sup> Cicero: *De natura deorum* 2,60,152. Vgl. Hubert Cancik: *Römische Rationalität. Religions- und kulturgeschichtliche Bemerkungen zu einer Frühform des technischen Bewusstseins*. In: Ders.: *Antik – Modern. Beiträge zur römischen und deutschen Kulturgeschichte*, hrsg. von Richard Faber, Barbara von Reibnitz, Jörg Rüpke, Stuttgart/Weimar 1998, S. 55-79.

liegt da, „an Händen und Füßen gebunden, ein weinendes Lebewesen, das (doch) die anderen beherrschen wird“.<sup>43</sup> Der Renaissancephilosoph Pico della Mirandola wird in seiner Rede über die Würde des Menschen antike Mythen und Philosopheme, biblische Traditionen und „Denkmäler der Araber“ zusammentragen, um sein Bild vom Menschen in Worte zu fassen.<sup>44</sup> In der Mitte der Welt stehend, nicht festgestellt, für seine eigene Kreativität freigegeben, muss der Mensch sich selbst entwerfen.

Diese Tradition hat im 18. Jahrhundert Johann Gottfried Herder zusammengefasst in der Abhandlung *Über den Ursprung der Sprache*.<sup>45</sup> Vom Menschenkind sagt er: „bloß unter Tiere gestellt, ists also das verwaistesste Kind der Natur. Nackt und bloß, schwach und dürftig, schüchtern und unbewaffnet; und, was die Summe seines Elendes ausmacht, aller Leiterinnen des Lebens beraubt.“<sup>46</sup> In dieser Schwäche aber, so fährt Herder in der Bildhaftigkeit des alten Mythos fort, liegt der Ursprung seiner Freiheit: „Da er [der Mensch] auf keinen Punkt blind fällt und blind liegenbleibt, so wird er freistehend, kann sich eine Sphäre der Bespiegelung suchen, kann sich in sich bespiegeln. Nicht mehr eine unfehlbare Maschine in den Händen der Natur, wird er sich selbst Zweck und Ziel der Bearbeitung.“<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Plinius, der Ältere (1. Jh. u. Z.): *Naturalis historia*, 7, praefatio: (*natura*) *hominem tantum nudum et in nuda humo natali die abicit ad vagitus statim et ploratum, nullumque tot animalium aliud ad lacrimas, et has protinus vitae principio. [...] Itaque feliciter natus iacet manibus pedibusque devinctis, flens animal ceteris imperaturum.*

<sup>44</sup> Giovanni Pico della Mirandola (1463–1494): *De hominis dignitate*. Über die Würde des Menschen, bes. 2. Eine lateinisch-deutsche Ausgabe des Textes: *Oratio de hominis dignitate*. Rede über die Würde des Menschen, hrsg. von Gerd von der Gönna. Stuttgart 1997.

<sup>45</sup> Johann Gottfried Herder: Abhandlung über den Ursprung der Sprache (veröffentlicht 1872). In: Ders.: *Sprachphilosophische Schriften*, ausgewählt von Erich Heintel. Hamburg 1960, S. 1-87; S. 15: „Daß der Mensch den Tieren an Stärke und Sicherheit des Instinkts weit nachstehe, ja daß er das, was wir bei so vielen Tiergattungen angeborene Kunstfähigkeit und Kunsttriebe nennen, gar nicht habe, ist gesichert.“

<sup>46</sup> Herder: Abhandlung, S. 18. Herder spricht ausdrücklich von den „Mängeln“ des Naturwesens Mensch. Vgl. die Begrifflichkeit der Anthropologie des 20. Jahrhunderts. – Arnold Gehlen hat den Terminus „Mängelwesen“ gebildet (vgl. *Der Mensch*, 1940) und in der 4. Auflage 1950 gegen Kritik verteidigt (vgl. *Der Mensch*. 13. Auflage, Wiesbaden 1986, S. 20). In der Debatte um diesen Begriff kommt seine Vieldeutigkeit und Manipulierbarkeit zum Ausdruck.

<sup>47</sup> Herder: Abhandlung, S. 20.

Der so bestimmte Mensch wäre dennoch nicht überlebensfähig, würde er nicht mit anderen Menschen kommunizieren und sich mit ihnen verbinden. Er ist auf andere angewiesen. Auch dieser Gedanke ist bereits für die antike Anthropologie zentral.<sup>48</sup>

Die Fähigkeit, sich selbst zu „überschreiten“ ist ein notwendiges Element menschlicher Freiheit und damit einer humanistischen Anthropologie.<sup>49</sup> Auf dieser Freiheit beruht des Menschen Würde, mit Erich Fromm zu sprechen: „Der Mensch ist ein Tier und er ist kein Tier. Er ist in der Natur und er transzendiert sie. [...] Diese besondere Situation – in der Natur zu sein und sie zu transzendieren, ein Bewusstsein seiner selbst bei einem Minimum an instinktiver Entwicklung zu haben – zeichnet nur den Menschen aus.“ – „Der Mensch muss auf andere bezogen sein.“<sup>50</sup> Sprache, Kunst oder Konzepte wie „Funktion“ und „Struktur“ transzendieren die Individuen und ihre konkrete sinnliche Erfahrung. Mit Ernst Bloch zu sprechen: „Denken heißt Überschreiten.“<sup>51</sup>

3.3 Raum für das Überschreiten, also Offenheit ist ein wichtiges Merkmal von Humanismus. In dieser Absage an jeden Dogmatismus ist Humanis-

<sup>48</sup> Vgl. den Protagoras-Mythos in Platon: Protagoras 322b-d, in der Übersetzung S. 24 f. – Der Mensch als auf die Gemeinschaft verwiesenes Wesen ist ein wichtiger Gegenstand der aristotelischen Ethik und die Grundlage seiner Politik. Beide sind anthropologisch fundiert, sie werden nicht religiös begründet.

<sup>49</sup> Dieses Menschenbild ist „hochgemut“, aber nicht triumphalistisch; die Gefährdung dieses Menschen, seine Gebrechlichkeit, Fehlbarkeit, auch die dunklen Seiten, Machtgier, Gewalt, Verbrechen sind mitgedacht.

<sup>50</sup> Erich Fromm: Psychische Bedürfnisse und Gesellschaft. (engl. *Man and Society*, 1956). In: Ders.: Gesamtausgabe in 12 Bänden, hrsg. von Rainer Funk, Stuttgart 1999, Bd. 12, S. 131-137; hier S. 131. – Vgl. etwa auch Jean Paul Sartre: Die Transzendenz des Ego. Philosophische Essays 1931–1939, Hamburg 1997.

<sup>51</sup> Ernst Bloch: Das Prinzip Hoffnung, 3 Bde. Frankfurt a.M., 1978, Bd. 1, Vorwort, S. 2. – Vgl. auch Ernst Tugendhats Konzept einer „immanenten Transzendenz“: Anthropologie statt Metaphysik. 2. Auflage, München 2010, S. 21 f. und S. 30: „So konstituiert sich ein Übersichhinausgehen, das nicht, wie das Übersichhinausgehen bei Nietzsche, ein bloß quantitatives Wachstum der Macht des Individuums ist, und auch nicht, wie in der damaligen Erkenntnistheorie und bei Heidegger, eine Bewegung zwischen Subjekt und Objekt, zwischen Mensch und Sein, sondern ein Transzendieren der Erscheinung und der Oberfläche in Richtung der Tiefe der Dinge.“ Und: „in einer Steigerung des Sichöffnens für die Realität und im Lernen, etwas gut und besser zu machen.“

mus der Empirie verpflichtet und verbunden mit der Wissenschaft, die ihrerseits unfertig ist und vorläufig, prinzipiell bereit, ihre Thesen zu revidieren. Offenheit ist nicht Beliebigkeit; die Akzeptanz von Wahrscheinlichem, Vorläufigem ist nicht ein Verrat an der Wahrheit, sondern ein festes Element unseres Wahrnehmens, Wissens, Urteilens. Komplexe Verhältnisse lassen sich nicht in einfachen Begriffen einfangen.<sup>52</sup> Das System Humanismus ist „offen“, es ist „unfertig“, weil es auf freie Personen, unvorhergesehene Situationen und auch zukünftige Handlungen und Erkenntnisse bezogen ist.

## 4 Fazit in sieben Punkten

1. Der Begriff „Weltanschauung“ ist in der Verfassung vorgegeben und daher nicht zu umgehen.
2. Der Begriff „Weltanschauung“ war zur Zeit seiner Aufnahme in die Verfassung ein diskutierter, aber unbescholtener Begriff.
3. Dem Begriff „Weltanschauung“ haften polemische Elemente an, etwa im Sinne eines Religionsersatzes oder gar einer Ersatzreligion.
4. Der in der Verfassung gebrauchte Begriff „Weltanschauung“ wurde in der Opposition gegen das Staatskirchentum erstritten – dies ist sein Bezug zur Religion; er ist aber nicht innerlich abhängig von irgendeiner Theologie, noch von einer solchen erzeugt.
5. Möglicherweise genügt es, den Begriff im Sinne eines Verwaltungsbegriffs zu gebrauchen; eine „Rettung“ würde sich dann erübrigen.
6. Die Bedeutung des Begriffs „Transzendenz“ erschöpft sich nicht in dem immer wieder angeführten Gegensatzpaar „transzendent/immanent“. Eine andere Konstellation ist „transzendent“ (oder „theoretisch“) versus „empirisch“.
7. Anthropologisch betrachtet ist der Mensch nicht „festgestellt“; er ist auf „Überschreiten“ angewiesen und dazu fähig – das ist seine Transzendenz.

---

<sup>52</sup> Dies gegen häufig vorgebrachte Einwände, vgl. etwa den oben (Fn. 39) erwähnten Beitrag von Ernst Grewel.

